

Merkblatt

für Veranstalter der Heilbronner Eishalle

Stand: Januar 2012

1. Bauliches Angebot

Gemäß den beiliegenden Bestuhlungsvarianten können Veranstaltungen jeder Art im Sommer/Winter durchgeführt werden.

Folgende Hinweise und Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Bei der Berechnung der möglichen Plätze wurde eine Stuhlbreite von 50 cm zugrunde gelegt. Bei breiteren Stühlen reduziert sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
- Der Stehplatzbereich ist grundsätzlich nur bis zum ersten Wall nutzbar. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist durch Absperrvorrichtungen sicherzustellen.
- Bei Einhaltung der eingezeichneten Fluchtwege ist eine Bestuhlung mit Stühlen/Bänken in jeder Art möglich.
- Grundsätzlich können durch eine Aufdoppelung jeder zweiten Stehstufe weitere 1.500 Sitzplätze geschaffen werden.
- Im Winter entstehen Zusatzkosten für Eisabdeckung und Bandenabbau (Eckbanden müssen als Fluchtwege geöffnet werden).
- Die Heilbronner Eishalle wurde in Brandschutzklasse F 0 gebaut. Alle eingebrachten Gegenstände (Bühne, Abdeckung, Hütten usw.) stellen eine zusätzliche Brandlast dar und müssen deshalb der Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 (schwerentflammbares Material) entsprechen.
- Die Bühnenhöhe beträgt auf der Nordseite der Halle 6,30 m, im übrigen Bereich 8 m.
- Als Stromkapazität für Veranstaltungen stehen im Winter mit aufbereiteter Eisfläche ca. 130 KW zur Verfügung. Im Sommer ohne Eisaufbereitung können ca. 380 KW zur Verfügung gestellt werden. Bei größeren Anschlusswerten ist mit zusätzlichen Kosten von 3.000 – 4.000 Euro pro Tag zu rechnen.
- Die maximale Besucherzahl beträgt bei Rauchverbot 4.800 Besucher, ohne Rauchverbot 3.200 Besucher.
- Die Halle ist nicht abdunkelbar und verfügt über Kühlmöglichkeiten bei heißen Außentemperaturen im Sommer (hohe Zusatzkosten).
- Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein, sodass ca. 50 Parkplätze an der Eishalle zur Verfügung stehen sowie weitere 500 in dem daneben liegenden Parkhaus.

Lage und Anzahl der WC Anlagen:

- WC-Anlage EG Ost: 3 WC Damen
3 WC Herren
7 Urinale

Der Zugang erfolgt direkt vom Innenraum.

- WC-Anlage 1. OG West:
(Sitztribünenseite) 4 WC Damen
2 WC Herren
4 Urinale
1 Behindertengerechtes WC

Die Zugänge erfolgen über die Nord- bzw. Südtreppe vom Innenraum aus und sind daher leicht kontrollierbar.

- WC-Anlage 1. OG Ost:
(Stehtribüne) 5 WC Damen
2 WC Herren
6 Urinale

Die Zugänge erfolgen hauptsächlich über die Stehtribüne selbst.

2. Sonstige Bedingungen und Auflagen

Sofern bei Veranstaltungen in der „Heilbronner Eishalle“ Speisen und Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht verabreicht werden, ist beim Ordnungsamt, Abteilung Gaststättenwesen, Weststraße 53, Heilbronn (Zimmer 407/408 - Tel. 07131/56-2054/-2037) rechtzeitig - **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** - eine Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) unter Vorlage der vom verantwortlichen Veranstalter und einem Verantwortlichen der Stadtwerke Heilbronn unterschriebenen Dienstanweisung (Fassung vom 18.12.2003) zu beantragen.

Die Erteilung der Gestattung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

2.1 Brandschutz

Grundlage für die Durchführung der Veranstaltungen ist die Dauerbaugenehmigung vom 29.05.2001 Grundlage für die Baugenehmigung bildet u. a. das fortgeschriebene Brandschutzgutachten des Ingenieurbüros Drescher und Partner sowie die Dienstanweisung für die „Heilbronner Eishalle“ in der Fassung vom 18.12.2003.

Vom jeweiligen Veranstalter ist sicher zu stellen, dass die Vorgaben der o. g. Dienstanweisung (siehe Anlage) eingehalten und beachtet werden. In der beiliegenden Dienstanweisung sind die Aufgaben der Brandschutzbeauftragten und deren Stellvertreter klar definiert.

Für jede Veranstaltung sind gemäß der Versammlungsstättenverordnung 1 - 3 Brandschutzbeauftragte mit entsprechender Fachausbildung erforderlich.

Aufgrund der Bauhöhe der Eishalle sowie der Beschaffenheit der Lüftungsanlage ist es nicht möglich, bei Veranstaltungen in der Eishalle Disconebel zuzulassen, da dieser als kalter Rauch die Sicht so stark beeinträchtigt, dass die Flucht- und Rettungswege nicht mehr erkennbar sind.

2.2 Rettungskräfte

Die Bedarfsermittlung der Rettungskräfte erfolgt individuell je nach Art und Umfang der Veranstaltung durch die **leitende Notarztgruppe, Frau Dr. Jansen, Tel. 07264/600 oder 0171/6716156**. In diesem Zusammenhang wird gebeten, dem Ordnungsamt bei Antragstellung ein Betriebskonzept über die Art und den Umfang der Veranstaltung vorzulegen.

2.3 Security-Personal

Für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in und um die Eishalle ist bei den jeweiligen Veranstaltungen ein Security-Dienst erforderlich. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Anzahl der Security-Kräfte ist zunächst durch eine Fachfirma aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und mit dem Ordnungsamt, dem Baurechtsamt, der Städtischen Feuerwehr und der Polizei zu ermitteln.

Die beauftragte Fachfirma muss im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung sein. Das eingesetzte Fachpersonal muss mindestens im Besitz einer IHK-Unterrichtung oder einer Sachkundigenprüfung gemäß § 34 a Gewerbeordnung sein.

2.4 Kochstellen/Zubereitungsbereiche

Da in der Heilbronner Eishalle keine mobilen Feuerstätten bzw. Licht- und Wärmequellen mit Gas oder anderen brennbaren Materialien zulässig sind, dürfen bei Veranstaltungen mit Speiseabgabe lediglich Elektrokochstellen verwendet werden.

Zur Lagerung der Speisen sind ausreichende Kühlmöglichkeiten bereit zu stellen.

Zum Verkauf feilgehaltene Lebensmittel sind so abzudecken bzw. vom Publikum abzuschirmen, dass diese keiner nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Schmutz oder Insekten ausgesetzt sind.

In Zubereitungsbereichen muss jeweils ein separates Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, z. B. unter Verwendung eines Heißwasserboilers, vorhanden sein. In diesem Bereich müssen Vorrichtungen für Einmalhandtücher und Flüssigseife vorhanden sein.

2.5 Schankbereiche/Getränkestände

Für den Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen) gilt die Druckbehälterverordnung. In diesem Zusammenhang wird auf die Technischen Regeln für Druckgase (TRG 280) zuletzt geändert am 20.08.1995 hingewiesen.